

STATUTEN

AARGAUISCHER KANTONAL-GESANGVEREIN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der AARGAUISCHE KANTONAL-GESANGVEREIN, im folgenden AKG bezeichnet, gegründet 1827, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹ Der AKG bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Chorgesanges
- die Wahrung der Interessen seiner Verbandschöre und deren Mitglieder
- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Verbänden
- Weiterbildungskurse für Chorleiter sowie Vereinsvorstandsmitglieder

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie

- regelmässige Zusammenkünfte von Verbands-Präsidenten und -Dirigenten
- Förderung des Schulgesanges sowie Kinder- und Jugendchöre
- Durchführung von Kantonalgesangfesten
- Führung einer Internet -Webpage als Informations- und Serviceplattform
- Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Präsenz des Chorgesanges in der Presse
- Interessenvertretung gegenüber politischen Gremien

³ Der AKG ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

II. Mitglieder

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Der AKG besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ Bezirks- und Talschaftsverbände

mit ihrem gesamten Bestand an Frauen-, Gemischten- Männer- sowie Kinder- und Jugendchören. Die Aufnahme in den AKG erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

² Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den AKG oder den Gesang in hohem Masse verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4 Übertritte

¹ Die Bezirks- und Talschaftsverbände verpflichten sich, Übertritte von Vereinen von einem zum anderen Verband im gegenseitigen Einverständnis zuzulassen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand des AKG.

² Die Ehrung von kantonalen und eidgenössischen Veteranen erfolgt durch die Bezirks- und Talschaftsverbände. Die Bestimmungen sind in einem speziellen Reglement festgehalten, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt eines Bezirks- oder Talschaftsverbandes ist auf die nächste Delegiertenversammlung möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist. Für das laufende Jahr ist der Beitrag zu entrichten.

² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Verbände ausgeschlossen werden, die den Interessen des AKG zuwiderhandeln. Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Chöre haben die gegenüber dem AKG, der SCV und der SUISA entstandenen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr zu erfüllen. Rückerstattung oder Nachlass des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Art. 6 Rechte und Pflichten

- ¹ Mitglieder sind wie folgt an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:
- zwei Vertreter des Vorstandes jedes Bezirks- und Talschaftsverbandes
 - Verbands-, Kinder- und Jugendchöre bis 50 Mitglieder mit 2 Delegierten
 - Verbands-, Kinder- und Jugendchöre über 50 Mitglieder mit 3 Delegierten
 - Vorstandsmitglieder des AKG
 - Musikkommission des AKG
 - Ehrenmitglieder des AKG

Vorstandsmitglieder der Bezirks- und Talschaftsverbände und Mitglieder von Verbands- und Jugendchören, die nicht stimmberechtigt sind, haben Zutritt zur DV.

² Pflichten

- Teilnahme an Delegiertenversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Jährliche Meldung der Aktivmitgliederzahl
- Information über Wechsel in der administrativen und musikalischen Leitung

³ Bei der Meldung der Aktivmitgliederzahl sind die Anzahl Aktivmitglieder je Verein einzeln aufzuführen. Die Meldung ist für den Bezug des nächsten Jahresbeitrages massgebend.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

¹ Die Organe des AKG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 8 Delegiertenversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel im Oktober statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes (Mitgliederbestand, Mutationen)
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Verbandsdirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Musikkommission
- Genehmigung des Festkartenpreises mit Wahl des Kantonalfest-Organisators und der Festart
- Wahl des Präsidenten, der Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder, des Kantonaldirektors
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten und Reglemente
- Auflösung des AKG

² Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen zum voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Verbands- und Jugendchöre anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Im Falle eines zweiten Wahlganges ist das relative Mehr massgebend.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangen.

Art. 10 Vorstand und Musikkommission

¹ Die Leitung des AKG wird einem Vorstand und einer Musikkommission übertragen. Dieses Organ besteht aus je einem Vertreter jedes Bezirks- oder Talschaftsverbandes (in der Regel ein Vorstandsmitglied), zuzüglich Kantondirektor und Vize-Kantondirektor. Jeder Bezirks- und Talschaftsverband hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder werden durch Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 8, Ziffer 1, selbst.

³ Die Musikkommission besteht, nebst dem Kantondirektor und Vize-Kantondirektor aus 2 weiteren Mitgliedern.

Ihre Aufgaben sind im wesentlichen:

- Erarbeiten von Grundlagen und Richtlinien für die Weiterbildung für Chorleiter
- Organisation von Kursen musikalischen Inhaltes
- Förderung der Kinder- und Jugendchöre
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu kulturellen Institutionen
- Aufgaben im Rahmen von Kantonalgesangfesten gemäss besonderem Reglement.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kantondirektors, die durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Präsidenten und Kantondirektors ist auf 12 Jahre beschränkt.

⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und der Reglemente.

⁶ Der Vorstand umschreibt die Aufgaben- und Kompetenzverteilung in einem Führungs- und Organisationshandbuch.

⁷ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

⁸ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen der Bezirks- und Talschaftsverbände. Sie prüfen die Kassenführung des AKG und erstatten zu Handen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt im jährlichen Turnus (gemäss alphabetischem Verzeichnis) durch die Delegiertenversammlung.

IV. Finanzen

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des AKG sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- 10 % des Festkartenerlöses von Kantonalgesangfesten

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 13 Ausgaben

¹ Die ordentlichen Ausgaben des AKG sind:

- Jahresbeiträge an SCV und SUISA
- Musikalische Projekte
- Entschädigung Vorstand und Musikkommission
- Verwaltungsaufwand
- Ehrungen

² Die Festsetzung der Jahresbeiträge an SCV und SUISA erfolgt durch die entsprechenden Organe.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des AKG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

¹ Der AKG ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

V. Archiv

Art. 16 Archiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten des AKG ist ein Archiv zu führen.

VI. Förderung Kinder- und Jugendchöre

Art. 17 Förderung Kinder- und Jugendchöre

Die Bestimmungen sind in einem speziellen Reglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

VII. Kantonalfahne

Art. 18 Kantonalfahne

¹ Die Kantonalfahne wird vom jeweiligen Kantonalgesangfest-Organisator sachgemäss aufbewahrt und anlässlich des nächsten Kantonalgesangfestes dem nächsten Organisator übergeben. Über die weitere Verwendung der Kantonalfahne entscheidet der Vorstand.

² Der durchführende Verein eines Kantonalgesangfestes stellt den Kantonalfähnrich bis zum nächsten Kantonalgesangfest.

VIII. Kantonalgesangfeste

Für die Organisation und Durchführung von Kantonalgesangfesten besteht ein spezielles Reglement, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des AKG kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über Verwaltung, Verwahrung und Liquidation von Verbandsvermögen und Material.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 27. Oktober 1984.

AARGAUISCHER KANTONALGESANGVEREIN